



Kraftfahrzeugsteuer

Steuerförderung von Diesel-Pkw
mit Rußpartikelfiltern

Fragen und Antworten



Das Vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 24. März 2007 wurde am 30. März 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl 2007 I S. 356). Es ist mit Wirkung ab dem 1. April 2007 in Kraft getreten.

Was ist der Sinn bzw. der Zweck des Gesetzes?

Mit diesen Maßnahmen will der Gesetzgeber dazu beitragen, dass die Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft reduziert werden. Insbesondere in den kritischen Ballungsgebieten ist eine Reduzierung der Schadstoffbelastung mit Rußpartikeln vorgeschrieben.

Für welche Fahrzeuge erfolgt eine steuerliche Förderung?

Halter von Diesel-Fahrzeugen, die ihren Pkw in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Rußpartikelfilter nachträglich ausstatten (Einbau nach Erstzulassung), erhalten eine einmalige Befreiung von der zu zahlenden Kfz-Steuer in Höhe von maximal 330 Euro. Dies gilt nur, wenn das Fahrzeug bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurde. Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sind, kommen nicht in den Genuss der Förderung.

Was gilt als nachträglich?

Nachträglich bedeutet, dass die Förderung in Höhe von maximal 330 Euro nur für Pkw gedacht ist, die bereits zugelassen sind. Jeder Einbau vor der Erstzulassung – durch das Werk oder eine Werkstatt – erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Wie hoch ist der Steuerzuschlag für Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter?

Für Diesel-Pkw ohne Rußpartikelfilter und für Neuwagen, die nicht den künftigen Euro 5-Partikelgrenzwert (PM 5) von 0,005g/km einhalten, erhöht sich der jeweilige Steuersatz in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 um 1,20 Euro je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum.



Kann es sein, dass ein Steuerzuschlag erhoben wird, obwohl in meinem Kfz ein Rußpartikelfilter eingebaut ist?

Aufgrund der neuen Regelungen zur Kfz-Steuer sind in Hessen die ersten geänderten Steuerbescheide ergangen. Dabei sind teilweise auch Fahrzeughalter von der höheren Besteuerung betroffen, die einen Diesel-Pkw mit einem Rußpartikelfilter zugelassen haben. Grund hierfür ist, dass der Einbau eines Rußpartikelfilters nicht immer aus den Daten der Fahrzeugpapiere ersichtlich ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen das Fahrzeug ab Werk mit einem solchen Filter ausgestattet ist. Die Finanzämter können in diesen Fällen den günstigeren Steuertarif nicht berücksichtigen und erhöhen den Steuersatz ab dem 1. April 2007.

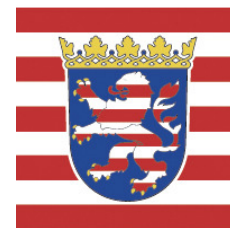
Fahrzeughalter eines Diesel-Pkw sollten daher prüfen, ob der Rußpartikelfilter in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Fehlt der Eintrag, so gilt Folgendes:

Grundsätzlich muss der Eintrag durch Vorlage einer entsprechenden Herstellerbescheinigung bei der Kfz-Zulassungsstelle nachgeholt werden. Die Zulassungsstellen teilen die geänderten Daten automatisch den Finanzämtern mit. Danach erfolgt eine neue, entsprechend günstigere Steuerfestsetzung durch das Finanzamt.

Der Eintrag in die Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsstelle erfolgt auf Antrag des Halters und ist gebührenpflichtig. Um den betroffenen Fahrzeughaltern Aufwand zu ersparen, sind die Fahrzeughersteller gebeten worden, dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen, welche Pkw mit Rußpartikelfilter ausgestattet sind. Nach einem Datenabgleich mit dem Kraftfahrt-Bundesamt wird die Finanzverwaltung **alle bereits ergangene Steuerbescheide** erneut prüfen. Ergibt sich aus den Daten, dass ein Partikelfilter vorhanden ist, wird der Steuerbescheid automatisch geändert.

Muss ich den Steuerzuschlag zahlen, obwohl in meinem Kfz ein Rußpartikelfilter eingebaut ist?

Nein, wenn Sie rechtzeitig bei ihrem Finanzamt Einspruch einlegen und Aussetzung der Vollziehung beantragen.



Das Finanzamt wird den Zuschlag – im Steuerbescheid als Erhöhungsbetrag ausgewiesen – zunächst von der Vollziehung aussetzen, bis die Sachlage endgültig geklärt ist.

Zu zahlen ist der im Steuerbescheid genannte bisherige Jahresbetrag.

Bekomme ich die steuerliche Förderung auch als Behinderter mit Kfz-Steuerermäßigung?

Der Förderungsbetrag errechnet sich auf der Grundlage des jeweiligen im Gesetz vorgeschriebenen Steuersatzes bis zu einem Betrag von 330 Euro.

Schwerbehinderte Fahrzeughalter, die in Höhe von 50 v. H. oder in vollem Umfang von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, können keine darüber hinaus weitere steuerliche Entlastung bekommen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. für Menschen mit Behinderung ein Rabatt-Rahmenabkommen mit verschiedenen Firmen abgeschlossen hat. Danach erhalten schwerbehinderte Fahrzeughalter, die ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, einen Rabatt von bis zu 330 Euro für die Nachrüstung ihrer Fahrzeuge mit Partikelfilter. Durch das Rabatt-Rahmenabkommen wird nach Angaben des Verbands die entgangene Steuerersparnis vollständig kompensiert.

Ist eine Änderung der Fahrzeugpapiere bei Nachrüstung stets erforderlich?

Werden vor dem 1. Januar 2007 zugelassene Diesel-Pkw in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Rußpartikelfilter nachgerüstet, ist es stets erforderlich, die Fahrzeugpapiere ändern zu lassen. Halter von Diesel-Pkw sollten daher unverzüglich nach dem Einbau eines Rußpartikelfilters den entsprechenden Eintrag in die Papiere unter Vorlage einer Nachrüstungsbescheinigung bei der Zulassungsbehörde beantragen. Sie erhalten dann eine einmalige Steuerbefreiung in Höhe von maximal 330 Euro und sparen künftig den Steuerzuschlag.



Wie oft bekomme ich die Steuerbefreiung?

Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. Der Befreiungsbetrag wird so lange mit der zu zahlenden Kfz-Steuer verrechnet, bis der Wert von maximal 330 Euro erreicht ist. Der Befreiungsbetrag bezieht sich dabei auf das Fahrzeug, nicht auf den Halter. Wird zum Beispiel das Fahrzeug umgemeldet, kommt ein restlicher Befreiungsbetrag dem neuen Halter zugute.

Welche Unterlagen benötige ich zur Vorlage bei der Zulassungsstelle?

Zur Änderung der Fahrzeugpapiere bei der Zulassungsstelle sind die vollständigen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bzw. Fahrzeugschein und -brief) sowie die Herstellerbescheinigung bzw. die Unterlagen über den nachträglichen Einbau eines Rußpartikelfilters (Einbaubescheinigung, Allgemeine Betriebserlaubnis und Bescheinigung der Abgas- und Hauptuntersuchung) erforderlich.

Gibt es für die Kfz-Steuer Berechnungsprogramme im Internet?

Auf der Internetseite der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de) finden Sie unter der Rubrik Steuer/Steuerberechnung ein Online-Berechnungsprogramm für die Kfz-Steuer.

An wen wende ich mich, wenn ich weitere Fragen habe?

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.